



**GWVR-Tarif RS**  
**für die Aufzeichnung, Vervielfältigung und das öffentliche**  
**Zugänglichmachen von Mitschnitten von Veranstaltungen in entgeltlichen**  
**und werbefinanzierten Streaming-Angeboten**

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR),  
Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg,  
veröffentlicht den folgenden Tarif im Bundesanzeiger:

## **1. Definitionen**

Im Sinne dieses Tarifs bedeutet

- „Veranstalter“ das nach § 81 UrhG berechnigte Unternehmen;
- „Mitschnitt“ die Aufnahme der von einem Unternehmen veranstalteten Darbietung eines ausübenden Künstlers, für die dem Veranstalter nach § 81 Urheberrechtsgesetz (ggf. in Verbindung mit den Regeln des europäischen Rechts oder der Staatsverträge) ein Leistungsschutzrecht zukommt;
- „Endnutzer“ ist diejenige Person, welche das Streaming-Angebot zum privaten Gebrauch nutzt;
- „Streaming-Angebot“ ist ein entgeltliches oder werbefinanziertes Audio- oder Videoangebot, das zum Abruf und zur Wiedergabe mittels eines Wiedergabemediums dem Endnutzer zugänglich gemacht wird, mit Ausnahme von Streaming-Angeboten in einem sozialen Netzwerk (GWVR-Tarif DA);
- „Stream“ ist ein einzelner abrufbarer Inhalt des Streaming-Angebots, der durch einen Endnutzer abgerufen wird;

## **2. Tarifsatz**

- Die Regelvergütung beträgt 10% der Bemessungsgrundlage. Die Vergütung erhöht sich um die gesetzl. Umsatzsteuer.
- Die Mindestvergütung beträgt 0,00375 € pro angefangene 10 Minuten Dauer eines Streams.

### 3. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Nutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des Streaming-Angebots (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Umsatzsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endnutzerpreis für den Stream bzw. das Abonnement, d. h. das jeweils vom Endnutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Umsatzsteuer;
- Entgelte aus Werbung und Sponsoring;
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Vermittlungsentgelte oder Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäfte.

Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

Der Zeitanteil des Repertoires der GWVR an der Gesamtdauer des Streams bzw. des Abonnements wird bei der Berechnung der Vergütung pro rata berücksichtigt.

### 4. Sonderkonditionen bei atypischen Streaming-Angeboten

1. Sofern ein atypischer Umfang der Nutzung bei dem Streaming-Angebot oder ein atypisches Geschäftsmodell es angemessen erscheinen lassen, können Sonderkonditionen mit dem Lizenznehmer vereinbart werden.
2. Der Lizenznehmer der Sonderkonditionen verpflichtet sich fortlaufend, aber mindestens quartalsweise, zu umfassender Auskunftserteilung in Bezug auf
  - die Funktionsweise des angebotenen Dienstes,
  - die Entwicklung des Nutzerverhaltens,
  - alle Umstände, die die Sonderkonditionen angemessen oder unangemessen erscheinen lassen
3. Eine Anpassung der Sonderkonditionen erfolgt für jeweils längstens ein Jahr und ist dann auf Basis der nach Ziffer 2 erhaltenen Auskünfte für die Zukunft neu zu bewerten.
4. Nach dieser Vorschrift vereinbarte Sonderkonditionen gelten für Folgeverhandlungen als nicht präjudiziell.
5. Sonderkonditionen im Rahmen der oben dargestellten Parameter setzen die vorherige schriftliche Einzelfallvereinbarung zwischen den Parteien voraus.

### 5. Rechtzeitiger Erwerb der Befugnis und Umfang der Befugnis

Die Vergütungssätze gelten nur, wenn die Befugnis rechtzeitig vorher von der GWVR erworben wird. Die Befugnis umfasst nur die der GWVR zustehenden Rechte für die Aufzeichnung, Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch über Streaming- Angebote. Weitere Leistungen des Veranstalters, der mitwirkenden Künstler und sonstiger Beteiligter, die über das Recht nach § 81 UrhG hinausgehen, werden mit diesem Tarif nicht abgegolten. Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **6. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GWVR einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

## **7. Räumliche Geltung**

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

## **8. Anpassungsvorbehalt**

Änderungen der Marktgegebenheiten, des Nutzerverhaltens oder zugrundeliegenden technischen Infrastruktur können zukünftige Anpassungen am Tarif zur Folge haben.